

# **Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG für die 2. Planänderung für den Neubau der Bundesautobahn A 281, Bauabschnitt 4 im Abschnitt zwischen den Anschlussstellen Bremen-Gröpelingen und Bremen-Strom**

## **Allgemeine Vorhabenbeschreibung**

Neubau der Bundesautobahn A 281, Bauabschnitt 4 (Wesertunnel) im Abschnitt zwischen den Anschlussstellen Bremen-Gröpelingen und Bremen-Strom, Antrag auf Zulassung der 2. Planänderung

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Bundesautobahn A 281, Bauabschnitt 4 im Abschnitt zwischen den Anschlussstellen Bremen-Gröpelingen und Bremen-Strom wurde am 30. Juni 2010 erlassen mit einer Planergänzung vom 7. November 2011.

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), endvertreten durch die DEGES – Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und Bau GmbH – hat beim Senator Umwelt, Bau und Verkehr Bremen beantragt, die 2. Planänderung zuzulassen.

Gegenstand der 2. Planänderung ist im Wesentlichen die Errichtung einer Schutzgalerie gegen Immissionen der unmittelbar an die geplante Autobahn angrenzende Schlackenkippe von ArcelorMittal Bremen (AMB).

Gleichzeitig werden auch die aufgrund der vorsorglich und äußerst hilfsweise vorgenommenen Abweichungsprüfung festgesetzten Kohärenzmaßnahmen aufgehoben, nachdem höchstrichterlich die Nichterheblichkeit des Vorhabens im Sinne des Natura 2000-Gebietsschutzes festgestellt worden ist.

Des Weiteren wird außerdem ein bereits vor einiger Zeit mit Niedersachsen vereinbarter Flächentausch der Kompensationsmaßnahmen im Landkreis Wesermarsch planfestgestellt.

Für die Entscheidung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370), war bezüglich der Planänderung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die beantragten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können und daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

## **Umweltauswirkungen**

Die mit der 2. Planänderung einhergehenden Eingriffswirkungen resultieren ausschließlich aus der Änderung der technischen Planung nördlich der Weser und werden vollständig kompensiert. Dabei kann in Gänze auf das bereits 2010 planfestgestellte Maßnahmenkonzept Bezug genommen werden.

### Ver- / Entsiegelung der Oberfläche

Gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben ändert sich der Umfang der Versiegelung. Planfestgestellt wurde 2010 eine dauerhafte Neuversiegelung von 17,46 ha. Im Zuge der 2. Planänderung reduziert sich das Maß der Neuversiegelung um 0,66 ha auf insgesamt 16,80 ha. Neben dem Boden ist dies auch gleichermaßen relevant für Kaltluftentstehungsflächen (Klima/Luft).

### Eingriffe in Natur und Landschaft, Baumschutz

Es entsteht ein um 1,29 Flächenäquivalente höherer Kompensationsbedarf für Biotoptypen als beim 2010 planfestgestellten Vorhaben.

Es ergeben sich keine neuen Betroffenheiten von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen.

Durch die Änderung sind 27,85 ha Biotoptypen als Lebensraum gefährdeter Pflanzenarten betroffen. Im Rahmen der Planfeststellung 2010 wurden 27,64 ha als Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten ermittelt.

Durch die Änderung der technischen Planung nördlich der Weser entsteht im Zuge der 2. Planänderung ein um 0,81 ha höherer Kompensationsbedarf für Wald als beim 2010 planfestgestellten Vorhaben. Die Beeinträchtigungen wurden im Rahmen der Eingriffsregelung bereits berücksichtigt.

Es werden insgesamt 983 Gehölze (2010 planfestgestellt: 761) entfernt, von denen 78 (2010 planfestgestellt: 77) unter Baumschutz stehen. 9 weitere stehen unter Landschaftsschutz (2010 planfestgestellt: 9).

Es entsteht ein um 2,38 ha höherer Kompensationsbedarf für Landlebensräume von Amphibien / Libellenhabitaten als beim 2010 planfestgestellten Vorhaben.

Im Hinblick auf

1. betriebsbedingte Auswirkungen auf Biotope, Böden und Gewässer,
2. Beeinträchtigungen besonderer Werte und Funktionen,
3. Beeinträchtigungen der Fischfauna,
4. Beeinträchtigungen der Avifauna,
5. Beeinträchtigungen von Oberflächen- und Grundwasser,
6. Beeinträchtigungen von Landschaftsbild / Erholung und
7. Sekundärwirkungen

hat die 2. Planänderung keine Änderungen gegenüber dem 2010 planfestgestellten Vorhaben.

Resultierend aus den ergänzenden Untersuchungen aus 2016 zur aktuellen Nutzung von Gehölz- und Gebäudestrukturen durch Fledermäuse im Bereich von ArcelorMittal Bremen sowie deren Potentiale als Fledermausquartier ist die neue Vermeidungsmaßnahme S02 in die Planung aufgenommen worden. Diese gilt gleichermaßen auch für gehölz- und gebäudebewohnende Vogelarten. Den aus der 2. Planänderung resultierenden artenschutzrechtlichen Anforderungen wird damit Genüge getan.

Das 2010 planfestgestellte Maßnahmenkonzept deckt die mit der 2. Planänderung einhergehenden Beeinträchtigungen vollständig ab.

Die Herausnahme der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung löst kein Erfordernis zur Kompensation von Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung, des Arten- oder Natura 2000-Gebietsschutzes aus.

Der Flächentausch Kompensationskonzept Wesermarsch führt zu einer – wenn auch geringen – Verbesserung der Kompensationswirkung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Prüfung ergeben hat, dass aufgrund der im Rahmen der 2. Planänderung durchzuführenden Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ausgeschlossen sind.

Daher besteht keine Verpflichtung, für die beantragten Entscheidungen bezüglich der 2. Planänderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bremen, den 7. Februar 2018

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Planfeststellungsbehörde

Az.:600-3-04-00-04-4

**Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht von Straßen- und Straßenbahn-Baumaßnahmen**  
(direkt bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde einzureichen)

**Lage und Bezeichnung des Vorhabens:**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Neubau der A 281 Bauabschnitt 4 zwischen den .....  
Anschlussstellen Bremen-Gröpelingen und Bremen-Strom, planfestgestellt am 30.06.2010, ergänzt  
am 07.11.2011. Die vorliegende Unterlage ist Bestandteil der 2. Planänderung.....

Geplante/r Antragstellung: .....  
Baubeginn: ab 2018.....  
Fertigstellung: .....

**Kurzbeschreibung des Vorhabens (Standort und Merkmale) als Anlage, mit Lageplan**

- Beschreibung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens, ggf. einschließlich erforderlicher Abrissarbeiten (ggf. Beschreibung von Bautechnologien z.B. bei Tunnelbau)
- Standort des Vorhabens einschließlich der vorhandenen Nutzungen und der ökologischen Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes

**Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß (bitte ankreuzen)**

- § 7 UVPG (Neubauvorhaben)  
 § 8 UVPG (UVP-Pflicht bei Störfallrisiko)  
 § 9 UVPG (Änderungsvorhaben)  
 §§ 10 - 12 UVPG (Kumulierendes Vorhaben – Erläuterung erforderlich)

**Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen:**

(Die nachfolgenden Angaben dienen dazu, der Planfeststellungsbehörde die Prüfung zu ermöglichen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Es sind daher die Schutzgüter zu beschreiben, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können. Dabei sind die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu beschreiben, die beispielsweise durch die zu erwartenden Emissionen, durch Abfallerzeugung oder durch die Nutzung der natürlichen Ressourcen Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entstehen.

Sofem „ja“ angekreuzt wird, ist eine Begründung oder Erläuterung auf gesondertem Blatt, ggf. mit entsprechenden Unterlagen, beizufügen.)

<b>I) Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</b>		
<b>I.1. Schallimmissionen</b>		
		<b>Ja</b>
		<b>Nein</b>
I.1. a	Änderung der Schallsituation	x
I.1. b	Die Emissionen (Mittelungspegel, Spitzenpegel) können zunehmen	
I.1. c	Die Emissionen werden sich voraussichtlich verringern	
I.1. d	Die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung gemäß § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV sind gegeben	
I.1. e	Schalltechnische Untersuchung erforderlich	
I.1. f	Lärmschutzmaßnahmen werden getroffen	
I.1. g	Können erhebliche Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen wirksam vermindert werden?	
I.1. h	Erheblicher Lärm durch Baustelle (z.B. Nachtarbeit, Rammen) oder durch erhebliche Umleitungsverkehre?	

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

		Ja	Nein
<b>I.2. Luftschadstoffe</b>			
I.2. a	Änderung der Immissionssituation		X
I.2. b	Verringerung		
I.2. c	Zunahme		
I.2. d	Vermeidungsmaßnahmen werden getroffen		
<b>I.3. Erschütterungen und andere Belästigungen</b>			
I.3. a	Erschütterungen		X
I.3. b	Licht		X
I.3. c	Sonstiges (z.B. Elektromagnetische Felder aufgrund Gleichrichterwerk)		X
<b>II) Auswirkungen auf Boden und Fläche</b>			
<b>II.1. Ver- / Entsiegelung der Oberfläche</b>			
II.1. a	Änderung der Versiegelungssituation	x	
II.1. b	Entsiegelung, Umfang ca. ....		X
II.1. c	Versiegelung, Umfang ca. : 0,66ha	x	
<b>II.2. Altlasten</b>			
II.2. a	Altlastenverdacht, orientierende Untersuchung erforderlich		X
II.2. b	Altlasten vorhanden		
II.2. c	Sanierung erforderlich		
<b>II.3. Erzeugung von Abfällen durch</b>			
II.3. a	Abrissarbeiten (insbes. Abfälle >Z 2, z.B. Asphalte, Schotter)		X
II.3. b	Bodenaustausch		X
II.3. c	Sonstiger erheblicher Abfallanfall		X
<b>III) Auswirkungen auf Gewässer, einschließlich Grundwasser</b>			
<b>III.1. Oberflächengewässer (s. Karte C Lapro<sup>1)</sup> 2015)</b>			
III.1. a	Auswirkungen auf die Gewässergüte		X
III.1. b	Änderung der Oberflächenentwässerung (z.B. Wasserabfluss (Starkregenereignisse etc.), Verlegung, Aufhebung oder Herstellung eines Gewässers wie bspw. ein Straßenseitengraben, Verrohrung oder ähnliches)		X
III.1. c	Gewässerausbauung		X
<b>III.2. Grundwasser (s. Karte C Lapro<sup>1)</sup> 2015)</b>			
III.2. a	Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet		X
III.2. b	Grundwasserabsenkung vorgesehen		X
III.2. c	Änderung der Grundwasser- Neubildungsrate oder der Grundwasser- Strömung		X
III.2. d	Maßnahmen im Bereich von Hochwasserschutzanlagen		X
III.2. e	Auswirkungen auf Bewirtschaftungsziele nach WRRL		X

<sup>1)</sup> Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

		Ja	Nein
<b>IV) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b>			
<b>IV.1. Eingriff in Natur und Landschaft</b>			
IV.1. a	Das Vorhaben ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden	x	
IV.1. b	Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist anzuwenden	x	
<b>IV.1. c Baumschutz</b>			
	Nach der Baumschutzverordnung geschützte Einzelbäume werden entfernt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt	X	
<b>IV.1. d Artenschutz</b>			
	Besonders oder streng geschützte Arten sind möglicherweise betroffen	x	
	Maßnahmen zum Artenschutz sind erforderlich	x	
IV.1. e	<b>Biotopverbund</b> (s. Karte A und Plan 3 Lapro <sup>1)</sup> 2015) ist betroffen		x
<b>IV.1. f Vorgesehene Kompensation, der Eingriff wird kompensiert durch:</b>			
	Ausgleichsmaßnahmen	x	
	Ersatzmaßnahmen	x	
	Ersatzgeld (nur nach BaumschutzVO)		x
<b>V) Auswirkungen auf ökologisch empfindliche Gebiete</b>			
V.1. a	Schutzgebiete können beeinträchtigt werden <i>(nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVP-G, z.B. geschützte Biotope, Natur- und Landschaftsschutz, Bodendenkmäler, und auch aufgrund der Nutzung (wie Erholung, Siedlung, o.ä.) oder der Qualität)</i>		x
V.1. b	Beeinträchtigung / Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen		x
<b>VI) Auswirkungen auf das Landschaftserleben (s. Karte E und F Lapro<sup>1)</sup> 2015</b>			
VI.1. a	Mögliche Auswirkungen z.B. auf Sichtbeziehungen, Landmarken Landschaftskulisse		x
VI.1. b	Mögliche Auswirkungen auf die Erholungseignung, z.B. durch Überbauung/Querung von Erholungswegen, Erhöhung von Lärm o.ä.		x
<b>VII) Auswirkungen auf das Klima (s. Karte D Lapro<sup>1)</sup> 2015)</b>			
VII. 1. a	Klimatische Veränderungen sind zu erwarten <i>(z.B. Beeinträchtigung von Frischluftbahnen, Kaltluftentstehungsgebieten)</i>		x
<b>VIII) Auswirkungen auf kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter</b>			
VIII.1. a	Ein Grabungsschutzgebiet ist möglicherweise betroffen		x
<b>IX) Auswirkungen durch Wechselwirkungen</b>			
IX.1. a	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		x
IX.1. b	Wechselwirkungen zwischen kumulierenden Vorhaben		x

<sup>1)</sup> Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

Vorstehende Angaben wurden erstellt von: (Bitte ausfüllen)		
DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH Hanseatenhof 8 28195 Bremen		
10.01.2018	Dipl.-Ing. Jörn Kück	
Bremen, den	Name, OKZ	Unterschrift

Stellungnahme der Verfahrensleitstelle		
	Ja	Nein
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben (Begründung bitte ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Bremen, den 31.1.2018	KUNPFER, 04	
	Name, OKZ	Unterschrift

Feststellung der zuständigen Planfeststellungsbehörde gemäß Anlage 3 UVPG		
	Ja	Nein
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben. Ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen. Es besteht UVP-Pflicht.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Es ist zu erwarten, dass das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach UVPG zu berücksichtigen sind. Es besteht keine UVP-Pflicht.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bremen, den 5.2.2018	Groneberg, 5A-6	
	Name, OKZ	Unterschrift

## **ANLAGE ZUM BEWERTUNGSBOGEN ZUR FESTSTELLUNG DER UVP-PFLICHT BEIM BAU VON STRASSEN**

### **Art / Kurzbeschreibung des Vorhabens\***

Der Bauabschnitt (BA) 4 der A 281 ist Teil der Autobahneckverbindung A 281, gelegen zwischen den beiden schon realisierten Bauabschnitten BA 1 und BA 3/2.

Im Verlauf der Trassenführung des BA 4 der A 281 wird das Gelände von ArcelorMittal Bremen GmbH (AMB, Stahlwerke Bremen) tangiert bzw. durchschnitten. Hierdurch wird auch ein Teil der vorhandenen Schlackenkippe abgeschnitten. Zur Vermeidung von Konflikten zwischen dem Betrieb der Schlackenkippe und der geplanten Autobahn war in den bisherigen Unterlagen die Sicherung der Restschlackenkippe mittels einer ca. 100 \* 120 m großen und ca. 22 m hohen Einhausung vorgesehen.

Seitens der Firma AMB wurde nachvollziehbar dargestellt, dass der Betrieb der Schlackenkippe für den Betriebsablauf von existenzieller Wichtigkeit ist, eine Einhausung aber technisch unverhältnismäßige Herausforderungen bedeuten würde.

Im Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2010 wurde daher gegenüber der bisherigen Einhausung ein Vorbehalt definiert (vgl. Absatz II.5, Seite 61). Mit diesem Antrag auf Planfeststellung einer Planergänzung soll eine Lawingalerie / Schutzgalerie anstelle der Einhausung festgestellt werden. AMB und der Vorhabenträger Senator für Bau, Umwelt und Verkehr (SUBV) haben sich darauf verständigt, dass eine Konfliktlösung durch Verlagerung der Schlackenkippe nicht mehr in Betracht kommt, sondern der Vorhabenträger auf seine Kosten und sein Risiko ein Schutzbauwerk für die Autobahn errichtet.

Ergänzend zur Änderung der bisher vorgesehenen Einhausung zu Gunsten einer Schutzgalerie sollen weitere mit AMB vereinbarte bauliche Anpassungen Gegenstand der öffentlich rechtlichen Zulassungen (Plangenehmigung) werden.

Bestandteil des Antrag zur 2. Planänderung sind außerdem Änderungen des landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzepts.

Vor dem Hintergrund eines möglichen Risikos für das Gesamtprojekt im Falle einer vom Bundesverwaltungsgericht festgestellten Erheblichkeit des Projekts im Sinne des Natura 2000-Gebietsschutzes wurde seinerzeit im Vorfeld des Gerichtsverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht der ergänzende Planfeststellungsbeschluss vom 07.11.2011 gefasst. Diesem liegt eine unterstellte Erheblichkeit im Sinne des Natura 2000-Gebietsschutzes zugrunde. Es wurden daher folglich auch entsprechende Maßnahmen zur Kohärenzsicherung planfestgestellt.

Da die Nichterheblichkeit des Vorhabens im Sinne des Natura 2000-Gebietsschutzes durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.11.2011 höchstrichterlich bestätigt wurde, sollen die mit Datum vom 07.11.2011 planfestgestellten Maßnahmen zur Kohärenzsicherung wieder aus dem Maßnahmenkonzept herausgenommen werden.

Als weiteren Aspekt hat es unabhängig von den o.g. Bestandteilen des Änderungsantrags aufgrund von Flächentausch eine Änderung der bereits planfestgestellten Flächenkulisse für

Maßnahmen zum Wiesenvogelschutz im Landkreis Wesermarsch gegeben. Auch diese Änderung ist Bestandteil des vorliegenden Antrags auf 2. Planänderung.

Für eine detaillierte Darstellung wird auf den technischen Erläuterungsbericht verwiesen.

### **Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen:**

#### Ver- / Entsiegelung der Oberfläche

Gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben ändert sich der Umfang der Versiegelung. Planfestgestellt wurde 2010 eine dauerhafte Neuversiegelung von 17,46 ha. Im Zuge der 2. Planänderung reduziert sich das Maß der Neuversiegelung um 0,66 ha auf insgesamt 16,80 ha. Neben dem Boden ist dies auch gleichermaßen relevant für Kaltluftentstehungsflächen (Klima/Luft).

#### Eingriffe in Natur und Landschaft, Baumschutz

- 1.) Änderung der technischen Planung im Bereich nördlich der Weser inkl. Aktualisierung der Eingriffsermittlung (§ 15 BNatSchG) und der Aussagen zum Artenschutz (§ 44 BNatSchG)
  - Durch die Änderung der technischen Planung nördlich der Weser entsteht im Zuge der 2. Planänderung ein um 1,29 Flächenäquivalente höherer Kompensationsbedarf für Biotoptypen als beim 2010 planfestgestellten Vorhaben.
  - Durch die 2. Planänderung ergeben sich keine neuen Betroffenheiten von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen.
  - Zur Quantifizierung der Verluste von gefährdeten Pflanzenarten wird der Umfang der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen herangezogen, die Lebensräume der entsprechenden gefährdeten Pflanzenarten sind. Durch die Änderung der technischen Planung nördlich der Weser sind im Zuge der 2. Planänderung 27,85 ha Biotoptypen als Lebensraum gefährdeter Pflanzenarten betroffen. Im Rahmen der Planfeststellung 2010 wurden 27,64 ha als Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten ermittelt.
  - Durch die Änderung der technischen Planung nördlich der Weser entsteht im Zuge der 2. Planänderung ein um 0,81 ha höherer Kompensationsbedarf für Wald als beim 2010 planfestgestellten Vorhaben. Die Beeinträchtigungen wurden im Rahmen der Eingriffsregelung bereits berücksichtigt.
  - Durch die Änderung der technischen Planung werden insgesamt 983 Gehölze (2010 planfestgestellt: 761) entfernt, von denen 78 (2010 planfestgestellt: 77) unter Baumschutz stehen. 9 weitere stehen unter Landschaftsschutz (2010 planfestgestellt: 9).
  - Durch die Änderung der technischen Planung nördlich der Weser entsteht im Zuge der 2. Planänderung ein um 2,38 ha höherer Kompensationsbedarf für

Landlebensräume von Amphibien / Libellenhabitaten als beim 2010 planfestgestellten Vorhaben.

- Im Hinblick auf
  1. betriebsbedingte Auswirkungen auf Biotope, Böden und Gewässer,
  2. Beeinträchtigungen besonderer Werte und Funktionen,
  3. Beeinträchtigungen der Fischfauna,
  4. Beeinträchtigungen der Avifauna,
  5. Beeinträchtigungen von Oberflächen- und Grundwasser,
  6. Beeinträchtigungen von Landschaftsbild / Erholung und
  7. Sekundärwirkungen

hat die 2. Planänderung keine Änderungen gegenüber dem 2010 planfestgestellten Vorhaben.

- Resultierend aus den ergänzenden Untersuchungen aus 2016 zur aktuellen Nutzung von Gehölz- und Gebäudestrukturen durch Fledermäuse im Bereich des Stahlwerkes von ArcelorMittal sowie deren Potentiale als Fledermausquartier ist die neue Vermeidungsmaßnahme S02 in die Planung aufgenommen worden. Diese gilt gleichermaßen auch für gehölz- und gebäudebewohnende Vogelarten. Den aus der 2. Planänderung resultierenden artenschutzrechtlichen Anforderungen wird damit Genüge getan.

*Ein um 1.830 Längenäquivalente höherer Kompensationsbedarf für Grabenlebensräume resultiert aus dem Beheben eines Fehlers des 2010 planfestgestellten Vorhabens.*

## 2.) Herausnahme der bisher planfestgestellten Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

Die im Zuge der 2. Planänderung vorgesehene Rücknahme der mit Beschluss vom 07.11.2011 planfestgestellten Maßnahmen zur Kohärenzsicherung im Wiedbrok, in der Wummensieder Feldmark und im Oberblockland ist nicht mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Vielmehr gibt es für die Maßnahmen gemäß Urteil des BVerwG vom 24.11.2011 weder eine fachlich-inhaltliche, noch eine juristische Grundlage. Der mit der 2. Planänderung herzustellende Planungsstand entspricht damit dem Stand der Planfeststellung 30.06.2010.

## 3.) Anpassung des Maßnahmenkonzepts Wiesenvogelschutz im Landkreis Wesermarsch durch Flächentausch

Unabhängig von den Änderungen der Planung nördlich der Weser und dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.11.2011 hat es aufgrund von Flächentausch eine Änderung der bereits planfestgestellten Flächenkulisse für Maßnahmen zum Wiesenvogelschutz im Landkreis Wesermarsch gegeben. Auf Basis des Bilanzierungsmodells aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan 2010 wurde

überprüft, ob die kompensatorische Wirkung des Wiesenvogelschutzkonzepts weiterhin gegeben ist. Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch den Flächentausch aufgrund geringerer Ausgangswertigkeiten insgesamt sogar ein Brutpaar mehr kompensiert werden kann, als in den Planfeststellungsunterlagen 2010 prognostiziert. Da es sich bei der Maßnahmenplanung im Landkreis Wesermarsch um ein Gesamtkonzept handelt, ist jedoch eine Reduzierung der Flächenkulisse nicht angebracht.

### **Fazit: Der Eingriff ist ausgleichbar**

Die mit der 2. Planänderung einhergehenden Eingriffswirkungen resultieren ausschließlich aus der Änderung der technischen Planung nördlich der Weser und werden vollständig kompensiert. Dabei kann in Gänze auf das bereits 2010 planfestgestellte Maßnahmenkonzept Bezug genommen werden. Seinerzeit wurde das Gesamtmaß der Kompensation durch die erforderlichen Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Wiesenvögeln bestimmt. Daher ergab sich für Beeinträchtigungen der Biotopfunktion eine Überkompensation von 46,21 Flächenäquivalenten. Unter Berücksichtigung der 2. Planänderung verbleibt eine Überkompensation von 44,20 Flächenäquivalenten für die Biotoptypen. Auch für Grabenlebensräume (2010: +3.343) ist weiterhin eine Überkompensation vorhanden (2. Planänderung: + 2.689).

Die Beeinträchtigungen von geschützten Einzelbäumen werden durch die Pflanzung von 174 Bäumen in Baumreihen und Alleen und ca. 305 Gehölzen auf den Verwallungen (1 Stück/112 m<sup>2</sup>) vollständig ausgeglichen.

Für die Kompensation der aus der Änderung der technischen Planung nördlich der Weser resultierenden Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung ist es somit nicht erforderlich zusätzliche landschaftspflegerische Maßnahmen planfestzustellen. Das 2010 planfestgestellte Maßnahmenkonzept deckt die mit der 2. Planänderung einhergehenden Beeinträchtigungen vollständig ab.

Die Herausnahme der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung löst kein Erfordernis zur Kompensation von Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung, des Arten- oder Natura 2000-Gebietsschutzes aus.

Der Flächentausch Kompensationskonzept Wesermarsch führt zu einer – wenn auch geringen – Verbesserung der Kompensationswirkung.